

Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2019

- **Berufsgenossenschaft**

Die **Berufsgenossenschaften** verschicken aktuell die Entgeltnachweise für 2018. Bei vielen Berufsgenossenschaften sind auch **Kennwörter und Zugangsdaten** mit angegeben. Bitte lassen Sie uns den Entgeltnachweis und gegebenenfalls die Kennwörter so schnell wie möglich zukommen, damit wir diesen fristgerecht ausfüllen und weiterleiten können.

- **Mindestlohn**

Der Mindestlohn steigt ab 1.1.2019 auf € 9,19 und ab 1.1.2020 auf € 9,35. Bitte überprüfen Sie speziell bei den Aushilfen mit einem Entgelt von pauschal € 450,00 ob sich die Stundenzahl verändert.

Bitte beachten Sie diese Regelungen nach wie vor strikt. Es werden regelmäßige unangekündigte Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz drohen als Sanktion Bußgelder von bis zu € 500.000,00.

Stundenregel: In der Praxis rechnet man mit 173,33 Stunden/Monat bei einer 40 Stunden Woche, bzw. mit 4,33 Wochen. Rein rechnerisch liegt die regelmäßige Höchstarbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten damit für 2019 und 2020 bei **48 Stunden** pro Monat.

Wenn Sie Subunternehmer beauftragen, haften Sie für die Einhaltung des Mindestlohns! Wir empfehlen Ihnen, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern die Einhaltung des Mindestlohns schriftlich bestätigen zu lassen!

- **Kurzfristig Beschäftigte**

Die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte bleiben dauerhaft bei **drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen**.

- **Beitragsätze**

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt ab 1.1.2019 auf 3,05%, der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 1.1.2019 auf € 2,5%.

Der bisher vom Arbeitnehmer alleine zu tragende Zusatzbeitrag wird ab 1.1.2019 hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung betragen ab 1.1.2019 € 6.700,00 und für die Krankenversicherung € 4.537,50.

- **Aus Gleitzone wird Übergangsbereich**

Die bisherige Gleitzone bei einem Bruttoverdienst zwischen € 450,01 und € 850,00 wird ab 1.7.2019 zum „Übergangsbereich“ und von € 450,01 bis € 1.300,00 ausgeweitet. Hierbei zahlt der Arbeitnehmer geringere Beiträge zur Sozialversicherung, die Beiträge des Arbeitgebers bleiben gleich. Neu ist auch, dass die vom Arbeitnehmer reduziert gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

- **Öffentliche Verkehrsmittel:** Ab 1.1.2019 können Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr und private Fahrten im Personennahverkehr gemäß § 3 Nr. 15 EStG dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden. Der Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer entfällt im Gegenzug.
- **Fahrräder:** auch der bisher vom Arbeitnehmer zu zahlende geldwerte Vorteil bei der Nutzung von Betriebsfahrrädern entfällt ab 1.1.2019.
- **Elektromobilität:** Erfolgt vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeuges ist für den geldwerten Vorteil nur noch der halbe Bruttolistenpreis heranzuziehen.
- Vergüten Sie Ihren Mitarbeitern **Verpflegungsmehraufwendungen**, bitten wir Sie darauf zu achten, dass hierüber tägliche Aufzeichnungen geführt und uns diese zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten betragen ab 1.1.2019 € 1,77 für das Frühstück und € 3,30 für Mittag- bzw. Abendessen.
- **A1 Bescheinigungen**
Werden Mitarbeiter bzw. selbständig Tätige ins Ausland „entsandt“, benötigen diese eine A1 Bescheinigung. Diese dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt. Die Bescheinigung wird benötigt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Bescheinigungen können bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers bzw. beim Rentenversicherungsträger (bei privat Versicherten) beantragt werden.
- **Elektronische Lohnsteuerkarte - Elstam**
Die Lohnsteuermerkmale Ihrer Arbeitnehmer werden uns automatisch zur Verfügung gestellt. Bei Änderung der Lohnsteuermerkmale ist bislang mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen nach Monatsende zu rechnen. Wir bitten Sie daher, uns neue Mitarbeiter schnellstmöglich zu melden. Für die Anmeldung benötigen wir die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Auf die übermittelten Daten haben wir keinen Einfluss. Sollten diese nicht korrekt sein, muss sich Ihr **Arbeitnehmer** beim Finanzamt um Korrektur bemühen! Die Lohnsteuerfreibeträge bleiben auf Antrag des Arbeitnehmers für zwei Jahre gültig.
- **Minijob**
Für **neue** Mitarbeiter innerhalb der Minijobgrenze gilt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht, hiervon kann sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen. Voraussetzung ist, dass die Befreiung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags angezeigt wird. Für die Minijobber erhalten Sie von uns ein Anmeldeformular. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine neue Aushilfe beschäftigen.

Die € 450,00/Grenze ist eine Monatsgrenze, es wird kein anteiliger Wert mehr berechnet. Die Anzahl der Beschäftigungstage ist nicht mehr relevant.

- **Künstlersozialkasse:** Wenn Sie Pflichtmelder bei der Künstlersozialkasse sind, lassen Sie uns bitte den Meldebogen zukommen, damit wir die Entgelte korrekt melden können. Dieser wird in der Regel Anfang Januar verschickt. Der Abgabesatz im Jahr 2019 bleibt unverändert bei 4,2%.
- Lohnfortzahlungsanträge werden elektronisch übermittelt. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns **Krankmeldungen der Mitarbeiter unverzüglich zusenden**, da die Daten bereits im laufenden Lohnabrechnungszeitraum gespeichert werden müssen!
- Haben Sie privat krankenversicherte Mitarbeiter beschäftigt, lassen Sie uns bitte die jeweils von der Krankenkasse ausgestellte Beitragsbestätigung für das neue Jahr zukommen.
- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Identifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer, eventuell eine Elstam Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)!
Bitte achten Sie darauf, dass bei der Beschäftigung von Studenten für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen muss!
- **Aufgrund der vielen Gesetzesänderungen bitten wir Sie, die Lohnabrechnungen für den Januar 2019 genau anzusehen und eventuelle Daueraufträge für Gehälter in jedem Fall ab Januar 2019 zu ändern!**